## SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

S. 1509) geändert worden ist.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gewerbegebiete

(siehe Text 1.2)

Werbeturm

Baumassenzahl

Grundfläche

Amsterdam

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

Grundflächenzahl

abweichende Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

■ ■ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

öffentliche Straßenverkehrsflächen

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstige Sondergebiete

Geräuschemissionskontingente tags/nachts in dB(A)/m² gemäß DIN 45691:2006-12

Oberkante als Höchstmaß über NHN (Normalhöhennull), bezogen auf den Pegel

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Planzeichen

I. FESTSETZUNGEN

Zweckbestimmung:

GRÜNFLÄCHEN

Zweckbestimmung:

000000

Löschwasser

Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHFT UND WALD

öffentliche Grünfläche

naturbelassene Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft

von Boden, Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen

SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Rechtsgrundlage

(§ 8 BauNVO)

(§ 11 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

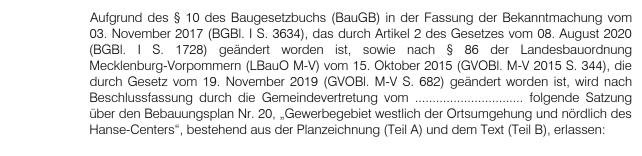
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20, GEWERBEGEBIET WESTLICH DER ORTSUMGEHUNG UND NÖRDLICH DES HANSECENTERS







mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Bodendenkmalen (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Umgrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Schutzgebiete und Schutzobjekte: gesetzlich geschütztes Biotop

(§ 20 NatSchAG M-V) IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1:2018-01

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) vorhandene Höhe über NHN

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Nummer des Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) vorhandene Flurstücksgrenze vermarkt vorhandene Flurstücksgrenze unvermarkt Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Flurstücksbezeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

verrohrtes Gewässer 2. Ordnung mit Bezeichnung, Außerbetriebnahme vorgesehen unterirdische- Ver- und Entsorgungsleitungen (Bestand und Neuverlegung) mit

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, - Tankstellen, - Anlagen für sportliche Zwecke, - Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben

Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nur außerhalb des Lärmpegelbereichs V zugelassen werden. Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden: - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, - Vergnügungsstätten.

1.2 Geräuschkontingentierung (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO) Innerhalb der Gewerbegebiete (GE 1 bis GE 5) sind nur Vorhaben (Anlagen und Betriebe) zulässig, deren Geräusche (einschließlich Fahrverkehr auf dem Anlagengrundstück) die in der Planzeichnung festgesetzten Geräuschemissionskontingente (L/EK) nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder am Tage (06.00 - 22.00 Uhr) noch in der Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Geräuschemissionskontingenten und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich dabei aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der Baugrenzen.

Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die sich für das Betriebsgrundstück ergebenden Immissionskontingente nicht überschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der

Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung:

2.1 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen ist der Nullpunkt des Höhen-(§ 18 Abs. 1 BauNVO) bezugssystems DHHN92 (m NHN). 2.2 Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen die festgesetzte Oberkante um bis zu 3 m überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 3.1 In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die

Gebäudelängen dürfen mehr als 50 m betragen. 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB) 4.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "A" (in einer Raute) sind auf einer Gesamtfläche von 51.304 m²

Ackerflächen in extensive Mähwiesen entsprechend Maßnahme 2.31 der HzE 2018 (Hinweis H) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche umzuwandeln. Das Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) beträgt 102.691 m<sup>2</sup> KFÄ. 4.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft mit der Bezeichnung "B" (in einer Raute) ist auf einer Fläche von 15.555 m² eine Streuobstwiese gemäß Maßnahme 2.51 der HzE 2018 (Hinweis H) anzulegen. Dabei ist ein Baum je 120 m² Fläche zu pflanzen. Das Kompensationsflächenäguivalent beträgt 35,442 m² KFÄ. 4.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Maßnahmefläche sind Feldhecken mit einer Breite von 7-10 m und beidseitigem Krautsaum gemäß Maßnahmevariante 2.22.

der HzE 2018 (Hinweis H) anzulegen. Das Kompensationsflächenäguivalent beträgt 58.788 m² KFÄ. 4.4 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "C" (in einer Raute) ist auf einer Fläche von 1.181 m² ein Kleingewässer mit einer Wasserfläche von 500 m² gemäß Maßnahme 4.21 der HzE 2018 (Hinweis H) anzulegen. Das Kompensationsflächenäquivalent beträgt 3.543 m<sup>2</sup> KFÄ.

4.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die naturbelassene Grünfläche sind vor Beginn der Bauarbeiten durch standfeste Schutzzäune vom Baustellenbereich auszugrenzen.

bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

5.1 An den Außenfassaden von Gebäuden in den Lärmpegelbereichen IV und V sind nachfolgende Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu realisieren: Die Außenfassaden der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume sind so zu dimensionieren, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau" erfüllt werden. Entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) R` <sub>W,res</sub> (dB)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
IV	70	40	35
V	75	45	40
		Hinweis: betriebsbedingte Wohnungen sind gem. Text 1.1 im LPB V unzulässig	

Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß R $'_{
m W,ges}$  bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Grundlage für den Nachweis der Schalldämm-Maße sind die den Festsetzungen zugrundeliegenden Normen DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen".

5.2 Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen und Kinderzimmern von Betriebswohnungen im Lärmpegelbereich IV des Baugebietes GE 5 ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf die festgesetzten erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

5.3 Von der Festsetzung 5.1 und 5.2 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich für das konkrete Bauvorhaben im Hinblick auf die den Festsetzungen zugrundeliegenden Verkehrsdaten oder durch Abschirmung vorgelagerter Baukörper oder andere Umstände nachweislich geringere Anforderungen

an den Schallschutz ergeben. 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) 6.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind im Abstand von jeweils 15 m Bäume einer Art gemäß der Pflanzenliste anzupflanzen. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm gemessen in 1,30 m Höhe zu verwenden. Die Pflanzgrube muss mit einem Mindestvolumen von 12 m<sup>3</sup> mit geeigneten Pflanzensubstraten ausgebildet werden. Die Baumscheibe ist als Rasenfläche auszubilden. Für die Baumpflanzungen ist eine Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen. Nach Ablauf

dieses Zeitraums sind die Pflanzungen dauerhaft zu erhalten. 6.2 Pflanzenliste Straßenbäume Acer campestre ,Elsrijk' Acer platanoides 'Cleveland' Spitzahorn Corvlus colurna Baumhasel Prunus avium 'Plena' Gefüllte Vogelkirsche Pyrus calleryana Chinesische Birne Quercus petraea Trauben-Eiche

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen 7.1 Die im Text 4.1. bis 4.4 sowie 7.2 und 7.3 festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Das Kompensationsflächenäquivalent in Höhe von 506.998 m² KFÄ wird den Eingriffen auf den Baugebieten und den Erschließungsanlagen entsprechend der Schwere der zu erwartenden Eingriffe zugeordnet. Diese wird durch das Eingriffsflächenäquivalent entsprechend der

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bestimmt. 7.2 Auf dem Gelände der "Alten Frohnerei" Klein Kussewitz (Flurstücke 211/6, 209/1, Teilflächen der Flurstücke 208 und 209/2 Flur 1 Gemarkung Klein Kussewitz) sind die vorhandenen Gebäude und Flächenbefestigungen, auch im Untergrund, vollständig abzubrechen und zu beseitigen. Auf der Fläche mit einer Größe von 25.500 m² ist ein Magerrasen entsprechend Maßnahme 2.4.1 der HzE 2018 (Hinweis H) zu entwickeln. Das Kompensationsflächenäquivalent inklusive Entsiegelung beträgt 107.359 m² KFÄ.

Entlang der West- und Südgrenze ist auf einer Fläche von 2.520 m² eine 7 m breite Feldhecke mit standortheimischen Sträuchern mit Überhältern entsprechend Maßnahme 2.22 der HzE 2018 (Hinweis H) anzupflanzen. Das Kompensationsflächenäguivalent beträgt 7.560 m² KFÄ. Auf den westlich und südlich angrenzenden Flurstücke 205/3, 206, 207 sowie Teilflächen der Flurstücke 208 und 209/2 ist eine artenreiche Mähwiese entsprechend Maßnahme 2.31der HzE 2018 (Hinweis H) zu entwickeln. Die Gesamtfläche beträgt 9.857 m². Das Kompensationsflächenäqui-

valent beträgt 29.571 m<sup>2</sup> KFÄ. Die Kompensationsmaßnahme auf der "Alten Frohnerei" Klein Kussewitz ergibt ein Kompensationsflächenäquivalent von 144.490 m² KFÄ.

7.3 Die Waldfläche "Rostocker Tannen" südlich der Ortslage Klein Kussewitz ist entsprechend Maßnahmevariante 1.54 der HzE 2018 (Hinweis H) dauerhaft aus der wirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Davon wird eine Fläche von 300 m² um den vorhandenen Sendemast sowie die Zufahrt ausgenommen. Die Maßnahme umfasst Teilflächen der Flurstücke: 74 (1.303 m²), 76/1 (3.720 m²), 78/3 (79.678 m²), 79/2 (1.214 m²) Flur 1, Gemarkung Klein Kussewitz. Vorhandene Flächenbefestigungen und bauliche Reste sind abzubrechen und zu beseitigen. Der Zaun ist vollständig zurück zu bauen. Das Kompensationsflächenäquivalent beträgt 88.144 m² KFÄ. Der Naturwald "Rostocker Tannen" ist nach Westen zu vergrößern. Dazu ist auf 14.780 m² Ackerfläche Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung entsprechend Maßnahmevariante 1.12 der HzE 2018 (Hinweis H) zu entwickeln. Dazu sind auf 30 % der Fläche standortheimische Baum- und Straucharten in Gruppen mit einer Mindestgröße von 500 m² anzupflanzen. Je 2 m² ist ein Gehölz zu pflanzen. Die Maßnahme umfasst Teilflächen der Flurstücke 76/1 (12.500 m²) und 78/3 (2.280 m²) Flur 1, Gemar-

kung Klein Kussewitz. Das Kompensationsflächenäquivalent beträgt 73.900 m² KFÄ. Die Kompensationsmaßnahme "Rostocker Tannen" Klein Kussewitz ergibt ein Kompensationsflächenäquivalent von 162.044 m² KFÄ. 8. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 86 LBauO M-V)

1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche

1 Stpl. je 250 m² Sportfläche

1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche

je 15 Besucherplätze

je 15 Besucherplätze

4 Stpl. je Spielfeld

Besucherplätze

4 Stpl. je Bahn

Beschäftigte

Beschäftigte

2 Stpl. je Pflegeplatz

1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl.

1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl.

1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1

4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15

1 Stpl. je 300 m² Grundstücksfläche

1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen

Stpl. je 15 Besucherplätze

6 Stpl. je Minigolfanlage

1 Stpl. je 12 Sitzplätze

1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen

1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3

1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder ie 3

4 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand

Restaurationsbetrieb Zuschlag für Gaststätten

von örtlicher oder überörtlicher Bedeutung

1 Stpl. je 8 Sitzplätze

1Stpl. je 50 m<sup>2</sup>

8.1 Für Vorhaben innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind folgende notwendige Stellplätze (§ 49 Abs. 1 LBauO M-V) herzustellen: Nutzungsart Zahl der Stellplätze Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

Räume mit erheblichem Besucherverkehr 1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens Verkaufsstätten: Läden, Geschäftshäuser 1 Stpl. je 35 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden

Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr Sportstätten: Sportstätten ohne Besucherplätze Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze

Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen

Büro- und Verwaltungsräume allgemein

Freibäder und Freiluftbäder Hallenbäder ohne Besucherplätze Hallenbäder mit Besucherplätzen Tennisplätze ohne Besucherplätze

Tennisplätze mit Besucherplätzen Minigolfplätze Kegel- und Bowlingbahnen

Gewerbliche Anlagen:

der Oberkante der Dachhaut.

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe: Gaststätten von örtlicher Bedeutung Gaststätten von überörtlicher Bedeutung Hotels, Pensionen:

Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze Kraftfahrzeugwerkstätten Tankstellen mit Pflegeplätzen

Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen 5 Stpl. je Waschstraße Kraftfahrzeugwaschplätze 1 Stpl. je Waschplatz 8.2 Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 5 m über Oberkante Gehweg zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Werbeturm". Werbeanlagen an Gebäuden sind zulässig: - bei Gebäuden mit geneigtem Dach: bis zur Höhe

der Traufe. - bei Gebäuden mit Flachdach: bis zur Gebäudeoberkante. Traufhöhe im Sinne der Festsetzung ist die Höhe der Schnittlinie der aufgehenden Außenwand mit

A Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Zum Schutz der Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln dürfen Bauarbeiten nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 15. August ieden Jahres durchgeführt werden. Sind Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums unvermeidbar, ist durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen vor Brutzeitbeginn temporär zu verhindern, dass Bruten stattfinden. Alternativ kann die betreffende Fläche vor Brutbeginn durch regelmäßiges Pflügen/Grubbern/Eggen bis zur Durchführung der Bauarbeiten

vegetationsfrei gehalten werden. Gehölzrodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Eine Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn die Arbeiten vor Besetzung

der Brutreviere beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. D Bei Bauarbeiten im Umfeld der Kleingewässer ist eine Einwanderung von Amphibien in den Baustellenbereich durch die Errichtung vom mobilen Amphibienleiteinrichtungen zu verhindern. E Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen, der Maßnahmen zum Artenschutz und der externen Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten zu überwachen und zu dokumentieren.

F Im GE 4, nördlich der Bentwischer Straße und westlich des Kreisverkehrs Bentwischer Straße / Neu Bartelsdorfer Straße befindet sich ein ehemaliger Düngerlagerplatz (als "Lagerplatz, unbefestigt" bezeichnet). Gutachterlich ist festgestellt worden, dass zwar die Vorsorgewerte für Pb, Cd und Zn der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für die Bodenart Sand überschritten wurden, jedoch die Prüfwerte für den Direktkontakt Boden-Mensch sicher eingehalten werden. Gegen eine gewerbliche Nutzung der Fläche gibt es keine Bedenken. Der anstehende Oberboden (0,0 - 0,35 m u. GOK) sollte abgetragen werden. Er ist als Z1.1-Material gem.

BBodSchV zu verwenden. Folgende Normen, auf die im Text Bezug genommen wird, werden im Bau- und Entwicklungsamt des Amtes Rostocker Heide zur Einsichtnahme bereitgehalten: - DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestforderungen" - DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen"

- DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" H LUNG (2018), "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern" (HzE) - Neufassung 2018, Anlage 6 Teil II: Zielbereiche mit Maßnahmenbeschreibungen und Kompensationszahlen, Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, einsehbar im Bau- und Entwicklungsamt des Amtes Rostocker Heide.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Der Aufstellungsbeschluss ist vom ...... bis zum ... an den Bekanntmachungstafeln sowie am ...... auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom .. durchaeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ...

5. Die Gemeindevertretung hat am ...... .... den Entwurf des Bebauungsplans mit

Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. 6. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ...... bis zum ...... während der Dienst und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom ...... bis zum ...... durch Aushang an den Bekanntmachungstafelr sowie am ...... auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amtrostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist,

wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht

Andreas Krüger Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde ......von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .....

Andreas Krüger

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... ... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am ...... auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V)

und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hinge-

wiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... Andreas Krüger

Satzung der Gemeinde Bentwisch

Andreas Krüger

Bürgermeister

über den Bebauungsplan Nr. 20

Ortsumgehung und nördlich des Hansecenters

**ENTWURF** Bearbeitungsstand: 19.01.2021 Übersichtsplan M 1 : 20 000 Bentwisch

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-c bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59



Andreas Krüger

Bürgermeister